

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Herrn
Adam Lauks
Zossener Straße 66
12329 Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: 161 Zs 400/15

Tel. Durchwahl (030) 90 15-2757
Zentrale (030) 90 15-0
Fax Zentrale (030) 90 15-27 27

E-Mail: poststelle@gsta.berlin.de
(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)

Datum 23. Juni 2015
Fertigungsdatum 24.6.2015

Sehr geehrter Herr Lauks,

auf Ihre an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gerichtete,
zuständigkeitshalber an hiesige Behörde weitergeleitete Beschwerde vom 25. März 2015 gegen
den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 13. März 2015 in dem Ermittlungsverfahren ge-
gen Helge Bayer wegen des Vorwurfs der falschen Versicherung an Eides Statt – 252 Js 1239/13
– teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen
Bescheid anzuordnen, dass die öffentliche Klage erhoben wird oder weitere Ermittlungen ange-
stellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen einge-
stellt. Ihr Beschwerdevorbringen einschließlich der Inhalte der Schreiben vom 23. und 27. März
sowie 6., 12., 28. und 31. Mai 2015 sind nicht geeignet, eine andere EntschlieÙung zu rechtferti-
gen oder sonstige dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Lediglich ergänzend bemerke ich, dass der Nachweis einer vorsätzlichen oder auch nur fahrlässi-
gen falschen Versicherung an Eides Statt auch schon deshalb nicht zu erbringen sein wird, weil
sogar bereits das Bundesverwaltungsgericht am 6. November 1995 entschieden hat, dass allein
der Dienst beim Wachregiment „Felix Dzierzynski“ noch keine Tätigkeit für das Ministerium für
Staatssicherheit bedeutet habe (2 C 21/94). Hinzu kommt, dass bei autonom abgegebenen eides-
stattlichen Versicherungen, wie im Rahmen der beabsichtigten Erlangung einer einstweiligen Ver-
fügung, nicht allein auf die sprachliche Einkleidung und den Wortlaut der Aussage, sondern auf
deren tatsächlichen Gehalt abzustellen ist (Kammergericht, Beschluss vom 10. Juli 2001
– 3 Ws 257/01 – in JURIS). Tragfähige Belege dafür, dass der Beschuldigte über den nicht in Ab-
rede gestellten bloÙen Wehrdienst hinaus für das Ministerium für Staatssicherheit in einer von Ih-

nen vermuteten und unterstellten sonstigen Weise tätig gewesen ist, sind weder von Ihnen vorge-
tragen worden, noch sonst ausreichend zweifelsfrei feststellbar.

Für eine bewusst verzögernde Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Berlin besteht ange-
sichts des als komplex anzusehenden Sachverhalts ebenfalls kein begründeter Anhalt.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie hinsichtlich des Strafverfolgungsbegehrens binnen einem Mo-
nat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag auf gerichtliche
Entscheidung muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und
die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozess-
kostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist
bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Eißholzstraße 30 – 33, einzureichen.

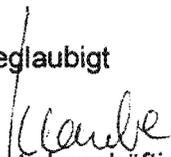
Im Hinblick auf die vorangestellte Rechtsmittelbelehrung und auf Ihr bisheriges Prozessverhalten
im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem
hiesigen Beschwerdeverfahren um ein *schriftliches* Verfahren handelt, so dass diesseits keine
Veranlassung gesehen wird, die hiesige Entscheidung mit Ihnen fernmündlich zu erörtern oder gar
zu diskutieren.

Hochachtungsvoll

Junicke

Oberstaatsanwalt

Beglaubigt


Justizbeschäftigte

/Sch